

GÖRGEN & PARTNER

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

Mindestlohn 2015

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Mindestlohn 2015

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

GÖRGEN & PARTNER

Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwälte

Emmelshausen und Simmern

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Beraterteam

Consilium bonum pecuniae parcit. · Guter Rat schont das Vermögen.



Heinz-Joachim Görden



Michael Görden



Torsten Schink



Fred Dreher

Unsere Steuerberaterinnen
im Angestelltenverhältnis:



Katharina Nick

Diane Trompetter

www.goergen.de



**Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte**

Mindestlohn 2015

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

1. Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG)
2. Verbindlichkeit des Mindestlohns
3. Fälligkeit des Mindestlohns und Arbeitszeitgestaltung
4. Weitere Folgen des MiLoG (Aufzeichnungspflichten, Haftung)
5. Strategien zur legalen Umgehung des Mindestlohngesetzes

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Ausgangsfall

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

Heinz Muster ist als Aushilfe in der Produktion des Arbeitgebers angestellt. Der im Wirtschaftszweig des Arbeitgebers übliche Lohn (Tarifvertrag und vergleichbare Unternehmen) für Mitarbeiter in der Produktion beträgt 11,50 €. Heinz erhält vom Arbeitgeber als Aushilfe in Teilzeit (15 Stunden pro Woche) 8,00 €.

Welches Arbeitsentgelt kann Heinz beanspruchen?

Ist das MiLoG auf den Betrieb des Arbeitgebers anwendbar?

Falls ja, fallen Aushilfen in den Anwendungsbereich des MiLoG?

Falls ja, wie ist das MiLoG auf den Fall anwendbar?

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

1. Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

- örtlicher Anwendungsbereich
- persönlicher Anwendungsbereich
- Ausnahmen

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Wen trifft es (nicht)?

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

- **Grundsatz:** Jeder **Arbeitnehmer** hat einen Anspruch auf ein Mindestentgelt in Höhe von 8,50 € brutto
- Das gilt bundesweit und **grundsätzlich** für alle Branchen
- Für Ehegatten, (volljährige) Kinder usw. sind keine Ausnahmen vorgesehen!
- Kein Mindestentgelt für freie Mitarbeiter, Organe von Kapitalgesellschaften, usw.

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Nicht unter den Begriff des Arbeitnehmers fallen:

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

- Auszubildende
- Langzeitarbeitslose (12 Monate) in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung
- In Werkstätten beschäftigte körperlich oder geistig benachteiligte Menschen
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten, auch mehr als 3 Monate
- Praktikanten, die ein Orientierungspraktikum von bis zu drei Monaten vor Berufsausbildung oder Studium leisten
- Personen im Rahmen ihres Ehrenamtes
- Personen im Rahmen von Berufseinstiegs- und Vorbereitungsqualifizierungen

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Mindestlohn 2015

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

Was ist mit Tarifentgelten?

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Tarifentgelte

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

- Verpflichtende Tarifentgelte (Mindestlohntarifverträge) dürfen bis 31.12.2016 unterhalb von 8,50 € entlohnen
- Das gilt u.a. für Leih-AN und in weiten Teilen auch für die Gastronomie
- **Ab 01.01.2017 gilt: 8,50 € für alle!**

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Mindestlohn 2015

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

Leiharbeitnehmer

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Leiharbeiternehmer

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

Für Leiharbeiternehmer muss der Arbeitgeber (= Verleiher)
Mindestlohn zahlen, ggf. ein (niedrigeres) Tarifentgelt,
letzteres ab/bis längstens 31.12.2016

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

2. Verbindlichkeit des Mindestlohns (Ausgangsfall)

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

Unabdingbarkeit des Mindestlohns

- Was gibt es bei einer unwirksamen Lohnvereinbarung?
- Vertragsgestaltung, Änderung bestehender Verträge

Verzicht und Verjährung

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Verbindlichkeit des Mindestlohns (Ausgangsfall)

Consilium bonum pecuniae parcit. · Guter Rat schont das Vermögen.

- § 1 Abs. 1 und 2 MiLoG gibt ab 01.01.2015 einen bundeseinheitlichen Mindestlohn von 8,50 € vor
- Nach § 3 Satz 1 MiLoG iVm. § 134 BGB ist eine Vergütungsvereinbarung, wonach der Arbeitnehmer (ab 01.01.2015) 8,00 € je Zeitstunde erhalten soll, unwirksam (sofern nicht eine der wenigen Ausnahmen, z.B. Zeitungszusteller vorliegt).
- Mindestlohnwidrige Vergütungsvereinbarungen werden nicht „geltungserhaltend“ auf den (jeweils gültigen) Mindestlohn angehoben.

Verbindlichkeit des Mindestlohns (Ausgangsfall)

Consilium bonum pecuniae parcit. · Guter Rat schont das Vermögen.

Vielmehr ist die Höhe der Vergütung (in Folge der Unwirksamkeit der Vergütungsregelung) nicht bestimmt, sodass nach § 612 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart gilt.

Der Arbeitgeber schuldet damit nicht nur den Mindestlohn, sondern die Vergütung, die im Wirtschaftsgebiet üblicherweise für eine vergleichbare Tätigkeit bezahlt wird (i.d.R. die tarifliche Vergütung).

Die Vergütungsvereinbarung zwischen Heinz und dem Arbeitgeber über 8,00 € pro Zeitstunde ist nach § 3 Satz 1 MiLoG i.V.m. § 134 BGB unwirksam. Heinz kann nicht nur 8,50 € pro Stunde, sondern die im Wirtschaftszweig seines Arbeitgebers übliche Vergütung von 11,50 € verlangen.

Vertragsgestaltung

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

Für die Vergütungsregelungen in Arbeitsverträgen folgt daraus, dass die Vergütung zukünftig den Mindestlohn erreichen oder überschreiten muss.

Ergänzend bietet sich an, Regelungen aufzunehmen, wonach sich die Vergütung entsprechend der zukünftigen festgelegten Mindestlöhne automatisch erhöht.

Alternativ:

Die Vergütung entspricht dem Faktor (mindestens 100 %) des jeweils gesetzlich festgelegten Mindestlohns.

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Änderungen bestehender Verträge

Consilium bonum pecuniae parcit. · Guter Rat schont das Vermögen.

Arbeitnehmern, die derzeit weniger als den gesetzlichen Mindestlohn verdienen (und nicht einer „alten“ Mindestlohnbranche angehören), sollte (unverzüglich) zum 01.01.2015 eine Lohnerhöhung auf 8,50 € angeboten werden.

Lehnt der Arbeitnehmer eine entsprechende Vertragsänderung ab, kann er ab 01.01.2015 dennoch nur den Mindestlohn beanspruchen.

Eine Berufung auf den üblichen Vergleichslohn nach § 620 BGB sollte in diesem Fall widersprüchlich und damit im Sinne von § 242 BGB rechtsmissbräuchlich sein (Bayreuther, NZA 2015, S. 865).

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Notwendigkeit der Anpassung von Arbeitsverträgen

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

- Vereinbarung eines Stundenlohnes von 8,50 € bzw. Gehalt in Mindestlohnhöhe
- Evtl. Ausschlussklausel ändern, indem Ansprüche auf den Mindestlohn ausgenommen werden
- Entgeltbestandteile, z.B. Zuschläge oder Zulagen, die immer gezahlt werden (für Normalleistung), wenn möglich in Grundvergütung umwandeln (Klarstellung)

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Änderung von Vergütungsstrukturen

Grundsatz: Arbeitsverträge sind einzuhalten

Consilium bonum pecuniae parcit. · Guter Rat schont das Vermögen.

- Änderungen von Arbeitsverträgen nur einvernehmlich oder durch Änderungskündigung möglich
- Änderungskündigung zur Anpassung der Vergütungsstruktur dürfte rechtlich kaum durchsetzbar sein, soweit sie zu einer Verschlechterung für den Arbeitnehmer führt; Bsp.: Aus Minijob wird Midijob
- Voraussetzung: umfassendes Sanierungskonzept für das Gesamtunternehmen muss gegenüber Arbeitsgericht dargelegt und nachgewiesen werden
- Nur wenn dieses Sanierungskonzept nicht ausreicht, um eine Existenzgefährdung für das Unternehmen zu beseitigen, lässt die Rechtsprechung Eingriffe in die Vergütung der Mitarbeiter durch Änderungskündigung zu

Grundsatz:

Der Arbeitgeber trägt das wirtschaftliche Risiko seiner wirtschaftlichen Betätigung

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Änderung von Vergütungsstrukturen

Consilium bonum pecuniae parcit. · Guter Rat schont das Vermögen.

Einvernehmliche Vertragsänderung

Grundsatz: Es gilt Vertragsfreiheit

- Jede arbeitsvertragliche Regelung ist dem Grunde nach möglich
Ausnahme: anderweitige gesetzliche Regelungen und unangemessene Benachteiligung der Mitarbeiter
- In diesem Rahmen auch Umstellung der bisherigen Vergütungsstruktur möglich (bspw. Wegfall von variablen Vergütungsbestandteilen und gleichzeitige Erhöhung des Grundlohns auf den Mindestlohn)

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

3. Fälligkeit des Mindestlohns und Arbeitszeitgestaltung

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

- Fälligkeit des Mindestlohns (Beispielsfall)
- Monatsgehalt, erfolgsabhängiges Entgelt, Urlaub + Krankheit, Nettolohnmaximierung
- Arbeitszeit, Arbeitszeitkonten
- Minijob

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Beispielsfall

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

Im Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist ein Stundenlohn in Höhe von 8,50 € brutto vereinbart.

Das Arbeitsentgelt wird fällig jeweils zum 15. des Folgemonats, also z.B. der Lohn für Januar 2015 zum 15. Februar 2015.

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Fehlende Fälligkeitsvereinbarungen

Consilium bonum pecuniae parcit. · Guter Rat schont das Vermögen.

- Wurde zwischen den Arbeitsvertragsparteien keine Vereinbarung über die Fälligkeit getroffen, bleibt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 MiLoG die Grundregelung zur Fälligkeit in § 614 BGB unberührt.
- Danach ist die Vergütung nach Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.
- **Da die Vergütung längstens in Monatsschritten abzurechnen ist, ergibt sich aus § 614 BGB die Fälligkeit (bei fehlender abweichender Vereinbarung) spätestens zum Monatsletzten.**

Fehlende Fälligkeitsvereinbarungen

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

§ 2 MiLoG lässt zwingende gesetzliche Fälligkeitsvorschriften unberührt, z.B.:

- Handlungsgehilfen: Fälligkeit am Schluss jeden Monats (§ 59 HGB)
- Ausbildungsvergütung: spätestens am letzten Arbeitstag des Monats (§ 18 Abs. 2 BBiG)

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Mindestlohn 2015

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

Verstetigter Arbeitslohn 3 Beispiele

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Ausgangsüberlegung

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

- ✓ 8,50 € je Stunde = bei 173,33 durchschnittlichen Stunden im Monat
(40-Stunden-Woche) = **1.473,31 € brutto monatlich**

Achtung: Die Arbeitsstunden variieren von Monat zu Monat!!

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Verstetigter Arbeitslohn Nr. 1

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

ACHTUNG: bei Gehältern an der Mindestlohngrenze!

Beispiel:

Arbeitsvertrag 40,00 Stunden pro Monat, **verstetigtes Gehalt 1.400,00 €**

Februar: 160 Stunden (tatsächlich geleistet) x 8,50 € = 1.360,00 €
Mindestlohn eingehalten bei 20 Arbeitstagen

März: 168 Stunden (tatsächlich geleistet) x 8,50 € = 1.428,00 €
Mindestlohn aufgrund 21 Arbeitstagen nicht eingehalten obwohl
nicht einmal Überstunden geleistet

Verstetigter Arbeitslohn Nr. 2

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

ACHTUNG: bei Gehältern an der Mindestlohngrenze!

Beispiel:

Arbeitsvertrag 40,00 Stunden pro Monat,
verstetigtes Gehalt 1.550,00 €, genug? Nein

März: 168 Stunden (tatsächlich geleistet) x 8,50 € = 1.428,00 €
Mindestlohn eingehalten bei 21 Arbeitstagen

Juli: 184 Stunden (23AT x 8 Std.) x 8,50 € = 1.564,00 €
Mindestlohn aufgrund 23 Arbeitstagen nicht eingehalten

Ausweg: Arbeitszeitkonto, in kurzen Monaten Minusstunden sammeln

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Minijobber - insbesondere verstetigter Arbeitslohn

Consilium bonum pecuniae parcit. · Guter Rat schont das Vermögen.

- Das Mindestentgelt gilt auch für Minijobber, Saisonkräfte und Rentner
- Beim Minijob ist auf den Zahlungsbetrag von 8,50 €/Stunde abzustellen (keine Anrechnung der Pauschalabgabe von 30%)
- Maximalstunden im Monat bei Stundenlohn 8,50 €: 52 Std./Mon.
- Vorsicht Geringfügigkeitsgrenze: 2014 60 Std. x 7,00€ = 420€, 2015 bei Beibehaltung Stundenanzahl 60 x 8,50€ = 510,00€
- Minijobber bekommt für 2x6 Std./Woche in allen Monaten verstetigt 450€:
Februar wenige AT, gearbeitet 48 Std. bei 450€ = 9,37€ ☺
Juli viele AT, gearbeitet 54 Std. bei 450€ = 8,33€ ☹ Verstoß MiLoG
Ausweg: Arbeitszeitkonto, in kurzen Monaten Minusstunden sammeln

Arbeitszeitkonto

Consilium bonum pecuniae parcit. · Guter Rat schont das Vermögen.

§ 2 Fälligkeit des Mindestlohns

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind bei Arbeitnehmer/-innen die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehenden und auf einem **schriftlich** vereinbarten Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden spätestens innerhalb von **zwölf Kalendermonaten** nach ihrer monatlichen Erfassung durch bezahlte Freizeitgewährung oder Zahlung des Mindestlohns auszugleichen, soweit der Anspruch auf den Mindestlohn für die geleisteten Arbeitsstunden nach § 1 Absatz 1 nicht bereits durch Zahlung des verstetigten Arbeitsentgelts erfüllt ist. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber nicht ausgeglichene Arbeitsstunden spätestens in dem auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Kalendermonat auszugleichen. Die auf das Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden dürfen monatlich jeweils **50 Prozent** der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen.

DEHOGA

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Erfolgsabhängiges Entgelt

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

Eine erfolgsabhängige Vergütung ist und bleibt möglich!
Aber: Wenn es nicht reicht, muss aufgestockt werden.

Gilt für Stücklohn, Akkordlohn, Umsatzbeteiligung + Provisionen
Bemessungszeitraum: Monat

Beispiel:

Vertriebsmitarbeiter 40 Std./Woche bzw. 173,33 Std./Monat hat 1.000 € Fixum, im Durchschnitt 2.000 € Durchschnittsprovision, kein Monat unter 1.000 € Provision = ok.

Falls Monat (viele/wenige AT) unter Mindestlohn rutscht = Aufstockung

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Was gilt bei Urlaub und Krankheit?

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

- Es gilt der Mindestlohn, auch beim Jahreswechsel 2014 auf 2015
- Ein im letzten Quartal 2014 unter 8,50 €/Std. liegender Durchschnittsverdienst muss beim Urlaubsentgelt aufgestockt werden
- Im Krankheitsfall mindestens 8,50 €/Std

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Anrechnung einzelner Vergütungsbestandteile

Consilium bonum pecuniae parcit. · Guter Rat schont das Vermögen.

Grundsatz:

Berücksichtigung nur dann, wenn die Gewährung Entgelt für die Normalleistung ist, z.B. Bauzuschlag

Nicht zum Mindestlohn zählende Zulagen und Zuschläge:

- Akkord- und Qualitätsprämien
- Arbeit zu besonderen Zeiten (Überstunden, Sonn- u. Feiertage, Nachtarbeit) oder unter erschwerten oder gefährlichen Bedingungen (z.B. Schmutz- oder Gefahrenzulagen (es sei denn Tarifvertrag bewertet als Normaltätigkeit und gewährt Anspruch)
- Entsendezulagen (Unterkunft, Verpflegung, Reisekosten), soweit Aufwandsersatz wie bei Monteuren

Anrechnung einzelner Vergütungsbestandteile

Consilium bonum pecuniae parcit. · Guter Rat schont das Vermögen.

- **Sonderzahlungen:**

Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt:

Nur anrechenbar im Monat der Zahlung.

Ausweg: Aus 13,5 Gehältern mach 12, ggfls. Änderungskündigung

ACHTUNG:

Sicherstellung der Anrechenbarkeit bei Sonderzahlungen einerseits und Freiwilligkeitsvorbehalt andererseits schließen sich gegenseitig aus.

Bei Anrechnung auf Mindestlohn entsteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf solche Sonderzahlungen auch für die Zukunft.

- **Keine Anrechnung vermögenswirksamer Leistungen**
- **BAV bei Gehaltsverzicht anrechenbar, sonst nicht (StB fragen)**
- **Ebenso nicht Werkzeuggeld, Wäsche- oder Mankogeld**
- **Trinkgeld? Nein**
- **Kost und Logis: nur bei Saisonarbeitskräften in L+F sowie Gastronomie**

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Mindestlohn 2015

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

4. Weitere Folgen des MiLoG (Aufzeichnungspflichten, Haftung)

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Grundzüge des MiLoG – Weitere Regelungen

Consilium bonum pecuniae parcit. · Guter Rat schont das Vermögen.

- Aufzeichnungspflicht für Arbeitgeber: Beginn, Ende und Dauer
- Alle Arbeitgeber: Minijobber und kurzfristig Beschäftigte; spezielle Branchen (Bau, Gastronomie u.a.): alle Mitarbeiter
- Kontrolle der Einhaltung des MiLoG durch Zollverwaltung
- Sanktionen: Hohe Bußgelder
 - Beauftragung eines Subunternehmers, von dem der Auftraggeber weiß oder wissen kann, dass dieser den Mindestlohn an seine Mitarbeiter nicht zahlt bis zu 30.000,00 €
 - Nichtzahlung des Mindestlohnes an eigene Arbeitnehmer bis zu 500.000,00 €
- „Vergabesperre“ gem. § 19 MiLoG
 - Ausschluss von der Vergabe von Liefer-, Bau oder Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber bis zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit, wenn Bußgeld

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Verzicht und Verjährung

Consilium bonum pecuniae parcit. · Guter Rat schont das Vermögen.

Nach § 3 Satz 2 MiLoG kann ein Arbeitnehmer auf den entstandenen Anspruch nach § 1 Abs. 1 MiLoG nur durch **gerichtlichen Vergleich verzichten**.

- Der Verzicht auf **zukünftige Lohnansprüche** in Höhe des Mindestlohns dürfte damit ausgeschlossen sein.
- Außergerichtliche Verzichtsvereinbarungen (z.B. im Rahmen eines Aufhebungsvertrages oder einer Ausgleichsquittung) sind nach § 3 Satz 2 MiLoG i.V.m. § 134 BGB unwirksam

Die **Verwirkung des Anspruchs auf Mindestlohn** ist nach § 3 Satz 3 ausgeschlossen. Für die **Verjährung** gilt (wie sonst auch) § 195 BGB. Damit verjährt der Anspruch auf Mindestlohn in 3 Jahren, wobei die Verjährung mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB).

Verfall von Ansprüchen - Ausschlussfristen

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

- Ansprüche auf Zahlung des Mindestlohnes können **nicht** durch eine Verfalls-/ Ausschlussklausel **begrenzt** werden (§ 3 MiLoG)

Nur regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist gilt!

- Arbeitnehmer selbst kann nicht auf den Mindestlohn verzichten (Ausnahme: Verzicht durch gerichtlichen Vergleich)

Mindestlohn 2015

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

Das droht dem Gesetzesbrecher (wahrscheinlich)

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Wenn der Zoll 2 x klingelt

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

- Der Arbeitgeber schuldet dem Arbeitnehmer die etwaige Vergütungsdifferenz
- Die Sozialversicherungsträger orientieren sich am sog. „Phantomlohn“!
- Unternehmer, die andere Unternehmer mit Werk- oder Dienstleistungen beauftragen, haften für die Verpflichtungen dieses Unternehmers zur Zahlung von Mindestlohn grundsätzlich wie ein Bürge

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Wenn der Zoll 2 x klingelt

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit wird es teuer!

Formel: **Zu geringes Entgelt x 2 + 30 %**
(bei Vorsatz x 2)

Rechenbeispiel: **10.000 € x 2 + 30 % = 26.000 €**
(bei Vorsatz 52.000 €)

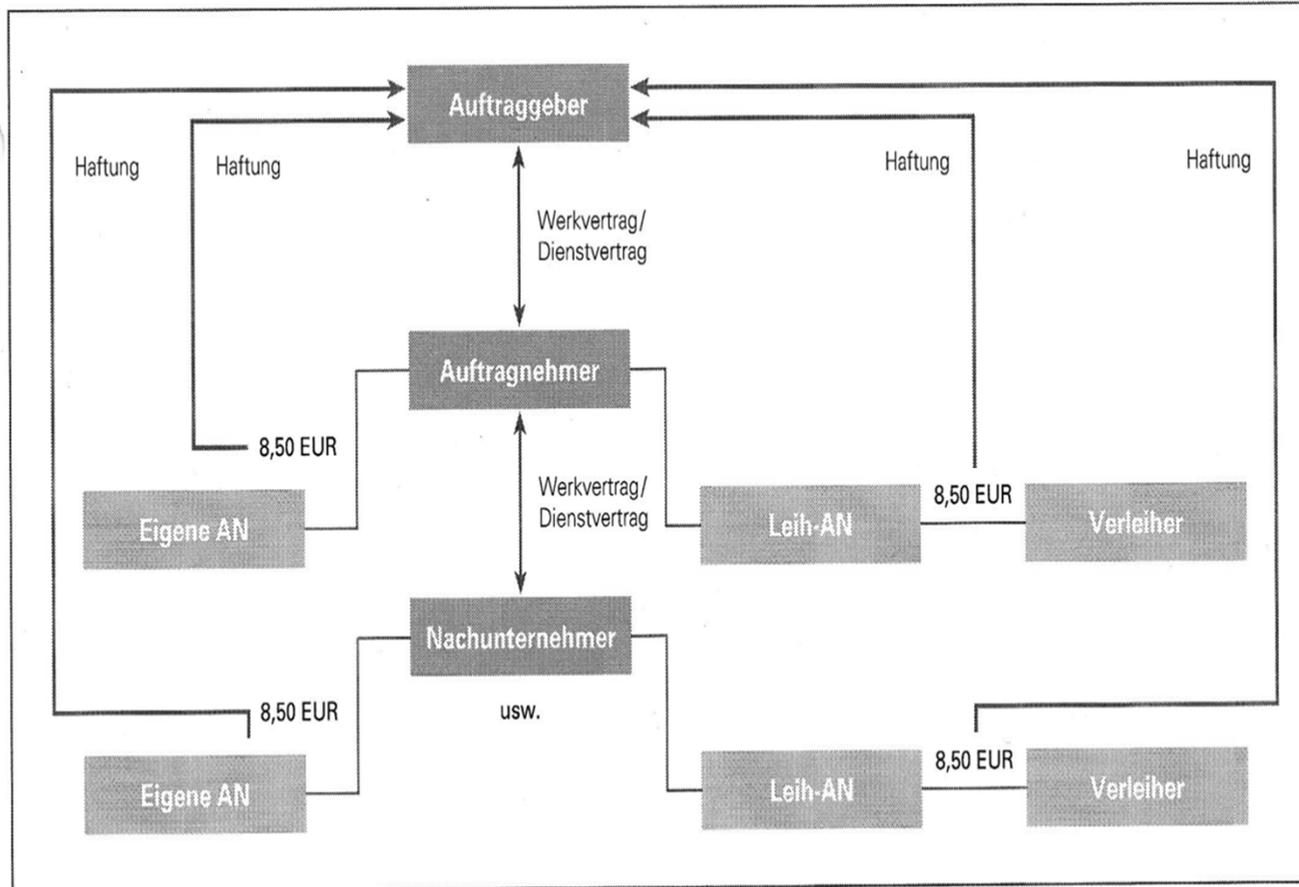
www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Wenn der Zoll 2 x klingelt

Consilium bonum pecuniae parcit. • Guter Rat schont das Vermögen.



Das Spannendste zum Schluss

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

Frage: **Wie kann ich den Mindestlohn umgehen?**

Antwort: **Gar nicht!**

Was geht?

Das kann Ihnen der Fachanwalt für Arbeitsrecht konkret für Ihren Betrieb beantworten.

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Das geht (vielleicht), ist aber u.U. schwierig und längst nicht für alle Fälle geeignet

Consilium bonum pecuniae parcit. · Guter Rat schont das Vermögen.

- Arbeitszeiten absenken (= Änderung des Arbeitsvertrages!)
– vom Minijob zum Midijob
- Azubis beschäftigen (das sind keine Arbeitnehmer)
- Im Notfall: Kündigung / Änderungskündigung aussprechen
(Anwendbarkeit des KSchG prüfen!) – auf Kündigungsfristen achten
- Problem Bereitschaftsdienst
- Freie Mitarbeiter (Vorsicht! Vorsicht!)

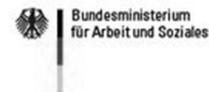
www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Praktikum im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Consilium bonum pecuniae parcit. • Guter Rat schont das Vermögen.



Inhalt | Kontakt, Lob & Kritik | English | Kontrastansicht | Suche

Bundesministerium für

Startseite

Themen

Service

Ministerium

Gebärdensprache (DGS)



Startseite | **Ministerium** | Ausschreibungen

Willkommen im BMAS

Die Leitung des Hauses

Geschichte

BMAS Kompakt

Virtueller Rundgang

Ausschreibungen

Ausstellungen

Beauftragte

Praktikum

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, im Rahmen ihres Studiums ein Praktikum zu absolvieren. Sie sollten bereits über ein fundiertes theoretisches Wissen verfügen und rund zwei Drittel Ihres Studiums erfolgreich absolviert haben.

Das Praktikum kann eine Dauer zwischen 4 und 12 Wochen haben. Praktikantinnen und Praktikanten erhalten eine Aufwandsentschädigung von grundsätzlich monatlich 300 €. Diese Vergütung ist dem Grunde nach steuer- und sozialabgabenpflichtig.

Bitte informieren Sie sich zunächst in welcher Abteilung bzw. Bereich Sie

Entspricht 2,06 € Stundenlohn brutto.

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

GÖRGEN & PARTNER

Consilium bonum pecuniae parcat. · Guter Rat schont das Vermögen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Rhein-Mosel-Straße 28
56281 Emmelshausen
Tel.: (06747) 9355 0

Johann-Philipp-Reis-Str. 19
55469 Simmern
Tel.: (06761) 9420 0

info@goergen.de

www.goergen.de

www.goergen.de



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte